
S 7 AL 335/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 335/99
Datum	24.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 327/02
Datum	15.01.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 24.07.2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung einer Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) sowie die Erstattung zu Unrecht bezogener Alhi und zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Der 1960 geborene, ledige Kläger war bis 31.12.1996 als Kundendiensttechniker beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch den Konkurs des Arbeitgebers. Vom 01.01.1997 bis 30.12.1997 bezog der Kläger Arbeitslosengeld (Alg), anschließend beantragte er Alhi. Dabei verneinte er die Fragen nach Einkommen und Vermögen, den Bezug einer Verletztenrente (817,83 DM) gab er jedoch an. Ab 31.12.1997 erhielt er von der Beklagten Alhi nach einem Bemessungsentgelt von 1.030,00 DM (Bescheid vom 15.12.1997). Auch im Fortzahlungsantrag vom 01.12.1998 verneinte er weiterhin das Vorhandensein von Vermögen oder

Einkommen. Im Dezember 1998 wurde der Beklagten bekannt, dass der Klager Freistellungsauftrage erteilt hatte. Die Ermittlungen ergaben das Vorhandensein von Wertpapier- sowie Sparvermogen. Mit Bescheid vom 19.01.1999 (nicht angefochten) hob die Beklagte die Entscheidung uber die Bewilligung von Alhi mit Wirkung ab 22.01.1999 ganz auf, weil der Klager uber ein Vermogen von 121.872,79 DM verfuge und er deshalb nicht bedurftig sei. Mit weiterem Bescheid vom 09.04.1999 nahm die Beklagte auch die Entscheidung vom 15.12.1997 mit Wirkung ab 31.12.1997 zuruck. Der Klager habe zum 31.12.1997 uber ein Vermogen in Hohe von 106.173,00 DM verfugt, das nach Abzug eines Freibetrages von 8.000,00 DM zumutbar verwertbar sei. Deshalb liege ab 31.12.1997 fur 95 Wochen (98.173: 1.030) Bedurftigkeit nicht vor. Er habe mithin Alhi in Hohe von 9.631,08 DM ohne Rechtsgrund erhalten. Dieser Betrag sowie zu Unrecht zur Kranken- und Pflegeversicherung abgefuhrte Beitrage in Hohe von 3.900,05 DM seien von ihm zu erstatten.

Den Widerspruch des Klagers ass dieser brachte vor, das Vermogen diene der Alterssicherung; er habe 1988 einen schweren Unfall erlitten, so dass seine Erwerbsfahigkeit um 30 v.H. gemindert sei ass wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 21.06.1999 zuruck. Nur kapitalbildende Lebensversicherungen und von Kreditinstituten angebotene vergleichbare Anlageformen dienten der Alterssicherung, nicht jedoch Wertpapiervermogen.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Wurzburg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid vom 09.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.1999 aufzuheben. Nach der Rechtsprechung des BSG handele es sich bei seinem Vermogen um sogenanntes Schonvermogen. Dieses habe er bereits 1988 zum Zweck der Alterssicherung angelegt. Wegen seines schlechten Gesundheitszustandes bestanden fur ihn praktisch keinerlei Vermittlungsmoglichkeiten mehr. Es liege mithin ein atypischer Fall vor. Er beziehe lediglich eine Unfallrente in Hohe von 444,67 EUR.

Die Beklagte hat entgegnet, es fehle am objektiven Nachweis der Zweckbestimmung "Alterssicherung". Im ubrigen sei nach neuester Ansicht ein Vermogen von 1.000,00 DM/Lebensjahr zur Altersvorsorge ausreichend, so dass selbst dann ass wenn man der Auffassung des Klagers folgen konne ass zumindest 60.000,00 DM verwertbar seien.

Mit Urteil vom 24.07.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Es konne nicht davon ausgegangen werden, dass das Vermogen zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt gewesen sei. Die objektiven Begleitumstande sprachen gegen eine Geldanlage zur Alterssicherung. Trotz der Unfallfolgen hatten fur den 1960 geborenen Klager noch Vermittlungsmoglichkeiten bestanden. Auch die spekulative Anlageform (Aktienfonds) deute nicht auf Alterssicherung hin.

Gegen dieses Urteil hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Das SG habe verkannt, dass auch eine Geldanlage in Aktienfonds der Alterssicherung diene. Dabei habe das SG die langfristige

Komponente dieser Anlageform und den Zeitpunkt der Anlage (Anfang/Mitte der 90er Jahre) vernachlässigen. Trotz knapper finanzieller Mittel habe er die Anlagen gehalten. Dass es nicht möglich gewesen sei, ihn zu vermitteln, spreche für die Richtigkeit frühzeitiger Alterssicherung. Bei entsprechenden Aktiengewinnen hätte er später eine Eigentumswohnung erwerben wollen. Eine Anlageberatung sei nicht erfolgt und auch kein Anlagekonzept erstellt worden.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 24.07.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.04.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Sozialgericht Würzburg vom 24.07.2002 zurückzuweisen.

Der Senat hat M. B. durch seinen Berichterstatter als Zeugen uneidlich vernommen. Auf dessen Aussage vom 26.06.2003 wird verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Leistungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begründet. Zutreffend hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte hat wegen des Fehlens von Bedürftigkeit die Alhi-Bewilligung für die Zeit vom 31.12.1997 bis 21.01.1999 zu Recht aufgehoben.

Der Senat konnte ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben ([§ 124 Abs.2 SGG](#)).

Rechtsgrundlage für die rückwirkende Aufhebung der Alhi-Bewilligung ist [§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2 SGB X](#). Nach [§ 45 Abs.2 SGB X](#) darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (Satz 1). Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Der Kläger hat im Alhi-Antrag die Fragen nach Einkommen und Vermögen wahrheitswidrig verneint. Dies geschah zumindest grob fahrlässig, wenn nicht sogar vorsätzlich. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (Legaldefinition [§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 2.Halbs.SGB X](#)). Bereits auf Grund der verständlichen Fragestellung im Antragsformular musste dem Kläger klar sein, dass er Einkommen und Vermögen anzugeben hatte. Auch in dem ihm ausgehändigten Merkblatt für Arbeitslose wird auf die entsprechenden Auskunftspflichten

hingewiesen (vgl. hierzu auch Â§ 60 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil -SGB I-). Damit kann dem KlÃ¤ger wenigstens grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis Ã¼ber seine Mitwirkungspflichten vorgeworfen werden (BSG SozR 4100 Â§ 103 Nrn.36, 37). Es sind keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass der KlÃ¤ger die Hinweise nicht verstanden haben kÃ¶nnte. Die irriige Annahme, das vorhandene VermÃ¶gen sei SchonvermÃ¶gen und mÃ¼sse deshalb nicht angegeben werden, exkulpiert den KlÃ¤ger nicht, denn die rechtliche WÃ¼rdigung seiner Angaben ist Sache der Beklagten.

Die Alhi-Bewilligung erfolgte von Anfang an rechtswidrig, denn der KlÃ¤ger hatte ab 31.12.1997 mangels BedÃ¼rftigkeit fÃ¼r 95 Wochen (Â§ 9 Arbeitslosenhilfeverordnung â AlhiV) keinen Anspruch auf Alhi.

GemÃ¤Ã Â§ 134 Satz 1 Nr.3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) in der Fassung vom 24.03.1997 (gÃ¼ltig ab 01.04.1997 bis 31.12.1997) hatte Anspruch auf Alhi u.a. wer bedÃ¼rftig war. Der Arbeitslose war bedÃ¼rftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestritt oder bestreiten konnte und das Einkommen, das nach Â§ 138 zu berÃ¼cksichtigen war, die Alhi nach Â§ 136 nicht erreichte ([Â§ 137 Abs.1 AFG](#) i.d.F. vom 21.12.1993 â gÃ¼ltig ab 01.01.1994 bis 31.12.1997). Der Arbeitslose war nicht bedÃ¼rftig, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen â die GewÃ¤hrung von Alhi offenbar nicht gerechtfertigt war ([Â§ 137 Abs 2 AFG](#)). Unter welchen Voraussetzungen die GewÃ¤hrung von Alhi mit RÃ¼cksicht auf die VermÃ¶gensverhÃltnisse offenbar nicht gerechtfertigt war, konkretisierten die Â§Â§ 6 ff der auf der Grundlage der ErmÃchtigungsgrundlage in [Â§ 137 Abs.3 AFG](#) erlassenen AlhiV i.d.F. vom 24.06.1996 (gÃ¼ltig ab 01.04.1996 bis 28.06.1999). Nach Â§ 6 Abs.2 Satz 1 AlhiV war VermÃ¶gen verwertbar, soweit seine GegenstÃ¤nde verbraucht, Ã¼bertragen oder belastet werden konnten. Diese Anforderungen erfÃ¼llten die Wertpapiere des KlÃ¤gers (fÃ¼r Belegschaftsaktien BayLSG, Urteil vom 24.07.2003 â [L 10 AL 354/01](#) -).

Nach Â§Â§ 6 Abs.3 Satz 2 Nr.3, 7 AlhiV war nicht zumutbar insbesondere die Verwertung von VermÃ¶gen, das zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bzw. das nachweislich zum alsbaldigen Erwerb eines HausgrundstÃ¼cks/Eigentumswohnung bestimmt war. Letztere VerwendungsmÃ¶glichkeit ist vorliegend nicht relevant, weil sich der vom KlÃ¤ger gegebenenfalls beabsichtigte Erwerb einer Eigentumswohnung zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alhi (BSG [SozR 3-4220 Â§ 6 Nr.8](#)) noch nicht konkretisiert hatte. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 17.12.2002 â [B 7 AL 126/01 R](#)) ist zur Eingrenzung des Begriffs "nachweislich zum alsbaldigen Erwerb â bestimmt" zu fordern, dass sich die Erwerbsabsichten auf ein konkretes Objekt begrenzt haben und sowohl der Kaufpreis als auch die weiteren Einzelheiten des Kaufvertrags derart feststehen mÃ¼ssen, dass entweder ein notariell beglaubigter Vorvertrag Ã¼ber den Erwerb eines HausgrundstÃ¼cks geschlossen, ein Notartermin zum Abschluss eines endgÃ¼ltigen Kaufvertrags vereinbart oder ein vergleichbarer Stand der Verhandlungen gegeben ist. Das war vorliegend noch nicht der Fall.

Zur Alterssicherung war das VermÃ¶gen ebenfalls nicht bestimmt. Dies ergibt sich

bereits aus den Angaben des KlÄxgers im ErÄrterungstermin vom 26.06.2003. Zwar behauptet der KlÄxger, sein VermÄfgen diene der Alterssicherung. Diese subjektive Zweckbestimmung steht aber nicht im Einklang mit den objektiven BegleitumstÄnden bei der Anlage des VermÄfgens, da diese nicht anhand der objektiven Kriterien â z.B. der Vertragsgestaltung bei der VermÄfgensanlage, dem Alter des Versicherten, seinen FamilienverhÄltnissen â nachvollziehbar sind (BSG [SozR 3-4220 Ä§ 6 Nr.6](#)). Der KlÄxger hatte kein Anlagekonzept, nach dem z.B. das VermÄfgen und seine Erträge erst nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben genutzt werden sollten. Es fehlt also an einer zielgerichteten Anlage zur Deckung einer VersorgungsLÄcke im Alter (Urteil BayLSG vom 24.07.2003 â [L 10 AL 354/01](#) -). Zwar trÄgt der KlÄxger vor, trotz knapper finanzieller Mittel das VermÄfgen nicht angetastet zu haben. Daraus allein kann aber noch nicht auf eine Anlage zur Alterssicherung geschlossen werden. Nach seinem Vorbringen befÄrchtet der KlÄxger auf Grund des 1988 erlittenen Unfalls â die Unfallfolgen sind nach seinen Angaben mit einem GdB von 30 v.H. bewertet -, dass ihm der Arbeitsmarkt verschlossen bleibt. Davon ist aber nicht auszugehen, denn der KlÄxger hÄlt sich selbst in seiner VerfÄgbarkeit nicht fÄr eingeschrÄnkt (siehe seine Angaben in den LeistungsantrÄgen) und auch der von der Beklagten gehÄrte Internist Dr.E. hielt im Gutachten vom 10.02.1997 den KlÄxger noch fÄr fÄhig, die zuletzt ausgeÄbte TÄtigkeit eines BÄromaschinenmechanikers weiterhin vollschichtig zu verrichten. DarÄberhinaus lassen weder sein Beruf noch sein Alter â der KlÄxger war zu Beginn des Alhi-Bezugs im Dezember 1997 erst 37 Jahre â auf einen verschlossenen Arbeitsmarkt schlieÄen.

Da somit die Voraussetzungen des Ä§ 6 Abs.3 Satz 2 AlhiV zu verneinen sind, ist das Vorliegen des Auffangtatbestandes des Ä§ 6 Abs.3 Satz 1 AlhiV zu prÄfen. Diese Bestimmung lautet: "Die Verwertung (des VermÄfgens) ist zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter BerÄcksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des VermÄfgens und seiner AngehÄrigen billigerweise erwartet werden kann." Die darin geforderte Unbilligkeit war beim ledigen KlÄxger, der fÄr keine AngehÄrigen zu sorgen hatte, nicht gegeben.

Die Beklagte war daher berechtigt, die Alhi-Bewilligung fÄr die Vergangenheit zurÄckzunehmen. Hierbei hatte sie kein Ermessen auszuÄben ([Ä§ 330 Abs.2 SGB III](#)). GemÄÄ [Ä§ 50 SGB X](#) ist der KlÄxger zur Erstattung der zu Unrecht bezogenen Alhi verpflichtet. Rechtsgrundlage fÄr die Erstattung zu Unrecht entrichteter BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung bildet [Ä§ 335 Abs.1 und 5 SGB III](#). Die ErstattungsbetrÄge hat die Beklagte zutreffend errechnet; EinwÄnde hiergegen hat der KlÄxger nicht erhoben.

Die Berufung des KlÄxgers war somit zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision gemÄÄ [Ä§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024